

Merkblatt

zur Einrichtung eines Langzeitkontos nach § 10 Abs. 6 TV-L gemäß dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. Juli 1999 (Az.: 16-5 B 4110 - 07.2) in der jeweils geltenden Fassung (Richtlinie)

Achtung

Das Merkblatt informiert über wesentliche arbeits-, tarif- sowie sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen eines Langzeitkontos. Diese Informationen können eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Beschäftigte sollen sich vor Abschluss einer Vereinbarung bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern (Krankenkasse, Rentenversicherung, etc.), den lohnsteuerberatenden Berufen und den zuständigen Stellen der betrieblichen Altersvorsorge über die individuellen Auswirkungen einer Langzeitkontenvereinbarung gezielt informieren.

1. Soll sich an die Freistellungsphase unmittelbar der Bezug einer Altersrente anschließen, müssen die Beschäftigten eine aktuelle Bescheinigung ihres Rentenversicherungsträgers vorlegen, ab welchem Zeitpunkt eine Altersrente ohne Abschläge bzw. unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen bezogen werden kann.
2. Die Beschäftigten müssen durch die Auswahl der verschiedenen Einbringungstatbestände dafür Sorge tragen, dass am Ende der Ansparphase genügend Guthaben für die gewünschte Freistellung auf dem Langzeitkonto angespart ist.
3. Im Falle einer Lohnpfändung wird die Ansparung von weiterem Guthaben gestoppt.
4. Das monatliche Entgelt wird während der Ansparphase entsprechend um den prozentualen Anteil der vereinbarten Einbringung an Arbeitszeit gekürzt (analog einer Teilzeitbeschäftigung). Dies gilt auch für die Entgeltfortzahlung, das Krankengeld und den Krankengeldzuschuss.
5. Längere Unterbrechungszeiten (z.B. langandauernde Arbeitsunfähigkeit, Sonderurlaub ohne Bezüge) können sich auf das in der Freistellungsphase zur Verfügung stehende Guthaben auswirken. Krankengeld und Krankengeldzuschuss können nicht auf das Langzeitkonto gebucht werden. In diesen Fällen wird die Ansparung von Guthaben unterbrochen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen von der Regelung „Sonderurlaub statt Jahressonderzahlung“ Gebrauch gemacht wird; für diese Zeit erfolgt keine Ansparung. Es ist deshalb rechtzeitig zu prüfen, ob das gewünschte Ansparziel erreicht wird.
6. Während der Ansparphase bleibt der tarifliche Urlaubsanspruch unverändert bestehen. Urlaubsansprüche, die bis zum Beginn einer Freistellung¹ nicht genommen wurden, können u.U. während der Freistellungsphase verfallen. Bei einer Freistellung² verringert sich der Urlaubsanspruch für jeden vollen Kalendermonat der Freistellung um ein Zwölftel.
7. In der Krankenversicherung können sich durch eine Einbringung von Arbeitszeit und die damit verbundene Verringerung des in der Ansparphase ausgezahlten Entgelts Änderungen ergeben.

¹ gemäß Richtlinie sind nur vollständige Freistellungen möglich

² immer vollständig

Arbeitnehmer sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet. Verringert sich das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aufgrund einer Langzeitkontenvereinbarung, sodass die maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr überschritten wird, unterliegt der Arbeitnehmer von dem Tag an der Krankenversicherungspflicht, an dem feststeht, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr übersteigt.

Eine Besonderheit gilt nach § 6 Abs. 3a SGB V für Personen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Krankenversicherungspflicht bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben. Waren diese Personen in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und waren sie mindestens die Hälfte dieses Zeitraumes krankenversicherungsfrei, von der Krankenversicherungspflicht befreit oder als hauptberuflich Selbstständige nicht krankenversicherungspflichtig, tritt die Krankenversicherungspflicht nicht ein.

Ob weiterhin die Möglichkeit einer krankenversicherungsfreien Beschäftigung bestehen kann, entscheidet die zuständige Krankenversicherung.

8. In der Rentenversicherung besteht sowohl für die Dauer der Beschäftigung als auch für den Freistellungszeitraum grundsätzlich eine Versicherungspflicht. Gleiches gilt für die Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sowie die Zusatzversorgung.
9. Die Rentenhöhe wird maßgeblich von der Höhe des während des Erwerbslebens erzielten rentenversicherungspflichtigen Einkommens bestimmt. Da eine Einbringung von Arbeitsentgelt ähnlich wie eine Teilzeitbeschäftigung zu einer anteiligen Reduzierung des Entgelts führt, sind Rentenminderungen nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt in Bezug auf das Arbeitslosengeld I.
10. Die Zeit einer Freistellung gilt als Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-L und hat keine Auswirkung auf die Zahlung eines Jubiläumsgeldes nach § 23 Abs. 2 TV-L.

Die Stufenlaufzeit wird im Fall einer Freistellung³ unterbrochen. Die Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TV-L ist nicht gleichzusetzen mit der Beschäftigungszeit gemäß § 34 Abs. 3 TV-L. Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Die Stufenlaufzeit bezieht sich auf eine ununterbrochene Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei einem Arbeitgeber. Ein rechtliches Bestehen des Arbeitsverhältnisses ist nicht ausreichend. Da bei einer vollständigen Freistellung keine Tätigkeit ausgeübt wird, wird die Stufenlaufzeit im Fall der Freistellung angehalten.

11. Die Inanspruchnahme einer Freistellung führt zum Wegfall von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen nach § 11 TVÜ-L und der Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-L. Erfolgt nach der Freistellungsphase eine Wiederaufnahme der Arbeitsleistung, wird die Zahlung der kinderbezogenen Entgeltbestandteile und der Vergütungsgruppenzulage außertariflich wieder aufgenommen.

Der Anspruch auf Strukturausgleich geht bei der Inanspruchnahme einer Vollfreistellung nicht unter, jedoch verlängert sich die Bezugsdauer dadurch nicht.

Besitzstände nach §§ 29a – 29f TVÜ-L, die an die unverändert auszuübende Tätigkeit gebunden sind, verändern sich weder durch die Ansparphase noch durch die Entnahme aus dem Langzeitkonto. Etwas Anderes könnte sich nur ergeben, wenn an diese Tätigkeit besondere

³ immer vollständig, daher keine Tätigkeit

Entgeltbestandteile geknüpft werden. Ein Besitzstand wird nur gewährt, soweit die sonstigen Voraussetzungen für diesen besonderen Entgeltbestandteil weiterbestehen.

12. Während der Freistellungsphase besteht mangels eines Entgeltanspruchs auch kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.
13. In diesem Merkblatt kann nicht auf alle rechtlichen Aspekte, arbeitsorganisatorische Planungen vor Ort usw. eingegangen werden. Für weitere Auskünfte steht die jeweilige Personalstelle zur Verfügung.

Erhalten und gelesen: Ort, Datum

Unterschrift der/des Beschäftigten

.....